



01.12.2014

Geändert am 02.02.2016

Richtlinie Finanzierungs- und Verbürgungspolitik

Technologiefonds

Präambel

Die vorliegende Richtlinie regelt gestützt auf Art. 35 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 (Gesetz, SR 641.71) sowie Art. 114ff. der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012 in der Fassung vom 01. Dezember 2014 (Verordnung, SR 641.711) die Organisation des Technologiefonds, die Eckwerte der Finanzierungs- und Verbürgungspolitik sowie des Verfahrens. Die Richtlinie tritt am 01. Dezember 2014 in Kraft. Die Änderungen treten am 02.02.2016 in Kraft.

1 Allgemeines

1.1 Zweck und Förderungswürdigkeit gemäss Gesetzgebung

(1) Der Technologiefonds bezweckt die Förderung innovativer Technologien gemäss Art. 35 Gesetz.

(2) Zu diesem Zweck verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, welche

- a. die Treibhausgasemissionen vermindern,
- b. den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen
- c. die effiziente Nutzung von elektrischer Energie unterstützen oder
- d. den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.

(3) Darlehen können verbürgt werden, wenn gemäss Art. 114 Verordnung

- a. die Marktchancen der Anlage und Verfahren gegeben sind,
- b. die Darlehensnehmerin ihre Kreditwürdigkeit glaubhaft darlegen kann und
- c. die Darlehensgeberin die Bürgschaft bei der Festlegung des Darlehenszinses berücksichtigt.

1.2 Begriffe

(1) Als Darlehen gilt die Ausleihung eines fest bestimmten Geldbetrages, wobei die Rückzahlung in der Regel in Raten zu erfolgen hat. Nicht als Darlehen gelten Kredite in laufender Rechnung, die bis zu einem gewissen Limit beansprucht werden können (Kontokorrentkredite).

(2) Als Darlehen gelten auch nachrangige Darlehen.

1.3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bürgschaft aus den Mitteln des Technologiefonds.

(2) Eingaben im Rahmen von Bürgschaftsgesuchen werden vertraulich behandelt; vorbehalten bleibt ein Informationsaustausch mit der Darlehensgeberin.

(3) Der Technologiefonds unterstützt keine Vorhaben, welche

- a. gegen Gesetze verstossen oder zur Rechtsumgehung dienen oder
- b. auf irgendeiner Weise den klima- und energiepolitischen Zielen des Bundes entgegen wirken.

(4) Für genehmigte Bürgschaftsgesuche gelten die Grundsätze des Öffentlichkeitsgesetzes.

1.4 Weitere Ausführungsbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien werden weiter ausgeführt in

- a. der Bürgschaftsrichtlinie,
- b. dem Geschäftsreglement für das Bürgschaftskomitees und
- c. dem Betriebshandbuch der Geschäftsstelle.

2 Grundsätze für die Gewährung von Bürgschaften

2.1 Voraussetzungen

- (1) Projekte müssen einen Beitrag leisten zur Verminderung der Treibhausgasemissionen, den Einsatz von erneuerbaren Energien ermöglichen, die effiziente Nutzung elektrischer Energie unterstützen oder den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen fördern.
- (2) Projekte müssen einen Innovationsgehalt aufweisen: Neu- oder Weiterentwicklung von Anlagen (bzw. Anlageteilen) und Verfahren (bzw. Verfahrensschritten).
- (3) Es sind nur Projekte zu unterstützen, deren Marktchancen gegeben sind (Art. 114 Abs. 1 Bst. a Verordnung). Im Minimum soll ein marktfähiger Prototyp vorliegen. **Erste kommerzielle Umsätze oder Akquisitionslisten sind weitere Hinweise auf intakte Marktchancen.**
- (4) Es werden nur Darlehen verbürgt, die eine Bank nach dem Bankengesetz oder eine andere geeignete Darlehensgeberin mit Sitz in der Schweiz gewährt (Art. 114 Abs. 2 Verordnung). Andere geeignete Darlehensgeber sind Risikokapitalgeber oder Business Angels, die dem Unternehmen Darlehen gewähren.
- (5) Die Gewährung einer Bürgschaft setzt voraus, dass das Darlehen durch die Bürgschaft überhaupt ermöglicht oder durch eine substantielle Zinsreduktion ökonomisch machbar wird.

2.2 Verpflichtungsrahmen

- (1) Die insgesamt gewährten ausstehenden Bürgschaften dürfen den von den eidgenössischen Räten gesprochenen Verpflichtungskredit nicht übersteigen. Er kann auf maximal 500 Mio. CHF angehoben werden (Art. 118 Abs. 3 Verordnung).
- (2) Dem Technologiefonds werden pro Jahr höchstens 25 Mio. CHF zugeführt.
- (3) Der maximale Rahmen für neue Bürgschaften wird jährlich durch den Steueraussschuss festgelegt.
- (4) Der Steueraussschuss legt fest, inwieweit den eidgenössischen Räten eine Erhöhung des Verpflichtungskredits beantragt werden soll.

2.3 Allgemeine Rahmenbedingungen

- (1) Die Gewährung von Bürgschaften setzt eine angemessene Wertschöpfung in der Schweiz und damit auch eine Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz voraus.

3 Verbürgungspolitik und Bürgschaftskonditionen

- (1) Bürgschaften werden auf die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt (Art. 35 Abs. 4 Gesetz).
- (2) Die Bürgschaft kann das verbürgte Darlehen ganz oder teilweise absichern. Sie darf für die Darlehenssumme plus total fällige Zinsen höchstens 3 Mio. CHF betragen (Art. 114 Abs. 3 Verordnung).
- (3) Als Bürgschaften kommen grundsätzlich alle Bürgschaftsformen einschliesslich solidarischer Bürgschaften in Betracht.
- (4) In der Regel wird bis zu 60% der Gesamtfinanzierung verbürgt. Die Gesamtfinanzierung entspricht dem für das geförderte Vorhaben benötigten Mittelbedarf.
- (5) Die Rückführung des Darlehens folgt innerhalb der Bürgschaftslaufzeit. Möglich sind amortisierende Darlehen, Annuitätendarlehen wie endfällige Darlehen.
- (6) Der Technologiefonds strebt nach einer ausgewogenen Risikoteilung mit den Darlehensgebern.

(7) Den dem Technologiefonds jährlich zugeführten Betrag genehmigen die eidg. Räte im Rahmen des Voranschlagskredits. Einzahlungen in den Technologiefonds erhöhen das Fondsvermögen, Schadensfälle und Entschädigungen für die Geschäftsstelle verringern das Fondsvermögen. Die für die Abwicklung des operativen Geschäfts benötigten Mittel werden auf einem Konto bei der Kantonalbank von Bern verwaltet, für welches der beauftragten Geschäftsstelle das Einsichtsrecht erteilt wird. Im Übrigen wird das Fondsvermögen grundsätzlich bei der Bundestresorerie angelegt und entsprechend vom Bund verzinst.

(8) Die Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe ist grundsätzlich bis 2020 befristet. Für die Zeit nach 2020 müssen gemäss gesetzlichem Auftrag weiter gehende Reduktionsziele beschlossen und allenfalls die Instrumente angepasst werden.

4 Gebühren

(1) Die Geschäftsstelle stellt den Unternehmen, die ein Gesuch um Zusicherung einer Bürgschaft stellen, eine Antragsgebühr sowie im Falle einer Zusicherung und dem Abschluss eines Bürgschaftsvertrages eine Bürgschaftsgebühr in Rechnung (vgl. Art. 117 Abs. 5 Verordnung).

(2) Die Vorselektion der Gesuche durch die Geschäftsstelle ist kostenlos. Die darauf folgende vertiefte Prüfung erfolgt erst nach Eingang der Antragsgebühr. Die Bürgschaftsgebühr ist jährlich für ein Bürgschaftsjahr im Voraus zu entrichten. In begründeten Einzelfällen kann die Bürgschaftsgebühr für mehrere Jahre oder vollständig im Voraus in Rechnung gestellt werden.

5 Eckwerte des Verfahrens

(1) Gesuche um Gewährung einer Bürgschaft sind mit den nötigen Beilagen bei der Geschäftsstelle elektronisch einzureichen. Das Gesuch ist von den im Handelsregister eingetragenen zeichnungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.

(2) Das Gesuch muss gemäss Art. 115 Abs. 2 Verordnung insbesondere Folgendes enthalten:

- a. Angaben über die Organisationsform und die Finanzstruktur der Gesuchstellerin;
- b. eine technische Dokumentation des Projektes inklusive Beschreibung der Anlagen und Verfahren, und von dessen geplanter Entwicklung und Vermarktung;
- c. eine projektbezogene Beschreibung des Geschäftsmodells;
- d. Angaben darüber, inwieweit die Anlagen und Verfahren den Anforderungen nach Art. 114 Verordnung genügen.

(3) Die Geschäftsstelle weist unvollständige Bürgschaftsgesuche zurück und lehnt Gesuche ab, welche die gesetzlichen Förderbedingungen nicht oder nur ungenügend erfüllen. Falls zweckmässig, kann ein Gespräch mit der Gesuchstellerin durchgeführt werden. Die Gesuchstellerin kann das Gesuch allenfalls nachbessern und nochmals einreichen oder aber innert 30 Tagen eine beschwerdefähige Verfügung verlangen sofern das Bürgschaftskomitee den Antrag der Geschäftsstelle zuhanden des BAFU beurteilt hat (Art. 117 Verordnung, Absatz 3).

(4) Bei Gesuchen, welche die Anforderungen erfüllen, führt die Geschäftsstelle eine Due Diligence-Prüfung durch und stellt dem Bürgschaftskomitee Antrag. Das Bürgschaftskomitee beurteilt den Antrag zuhanden des BAFU.

(5) Gestützt auf die Beurteilung des Bürgschaftskomitees sichert das BAFU der Gesuchstellerin die Bürgschaft durch Zusicherung in der Form einer Verfügung zu.

(6) Die Verfügung enthält insbesondere Höhe und Dauer der Bürgschaft, die Bürgschaftsprämie, Sicherheiten sowie weitere Rechte und Pflichten.

(7) Zwischen Bund und Darlehensgeberin wird ein Bürgschaftsvertrag abgeschlossen. Der Inhalt richtet sich nach Art. 492ff OR. Zu regeln ist insbesondere der Höchstbetrag, die Bürgschaftsart, die Dauer sowie der Gerichtsstand. Als Gerichtsstand ist Bern zu bezeichnen.

(8) Die Ablehnung eines Gesuchs teilt die Geschäftsstelle der Gesuchstellerin in Form eines Briefes mit. Darin wird die Gesuchstellerin darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen eine beschwerdefähige Verfügung verlangen kann. Diese wird von der Geschäftsstelle vorbereitet und formell durch das BAFU erlassen.

6 Sicherheiten

Der Technologiefonds kann in begründeten Fällen Sicherheiten verlangen (vgl. Art. 115 Abs. 4 Verordnung).

7 Die Organe des Technologiefonds

7.1 Allgemeines

Der Technologiefonds ist ein rechtlich unselbständiger Fonds (Spezialfonds gemäss Art. 52 Finanzaushaltsgesetz FHG, SR 611.0). Die Handlungen des Technologiefonds verpflichten den Bund.

7.2 Steuerungsausschuss

(1) Der Technologiefonds wird strategisch durch den Steuerungsausschuss geführt. Dieser setzt sich aus Vertretern der UVEK-Ämter BAFU und BFE auf Stufe Geschäftsleitung zusammen.

(2) Der Steuerungsausschuss

- a. erlässt die Richtlinie Finanzierungs- und Verbürgungspolitik unter Vorbehalt der Genehmigung durch das UVEK,
- b. erlässt die Bürgschaftsrichtlinie und genehmigt das Betriebshandbuch,
- c. wählt die Geschäftsstelle,
- d. überwacht die Einhaltung der Zielsetzung der Leistungsvereinbarung und bespricht diese sowie die neuen Zielsetzung einmal jährlich mit der Geschäftsstelle,
- e. erstattet jährlich Bericht an das GS-UVEK und berichtet unterjährig über besondere politisch relevante Vorkommnisse und
- f. vertritt den Technologiefonds im Rahmen der Informationspolitik des UVEK gegen aus-

7.3 BAFU

Das BAFU

- a. führt eine Fachstelle Technologiefonds,
- b. schliesst den Vertrag und die jährliche Leistungsvereinbarung mit der Geschäftsstelle ab,
- c. führt Controlling-Gespräche mit der Geschäftsstelle durch und beaufsichtigt die Aufgabenerfüllung im Bereich Technologiefonds (Bürgschaftskomitee und Geschäftsstelle),
- d. verwaltet die Finanzen des Technologiefonds unter Vorbehalt der Aufgaben der Geschäftsstelle,
- e. entscheidet über die Zusicherung der Bürgschaften nach Beurteilung durch das Bürgschaftskomitee,

- f. erlässt auf Antrag der Geschäftsstelle abweisende Verfügungen, falls dies nach Kenntnisnahme der abschlägigen informellen Mitteilung verlangt wird,
- g. entscheidet über zu treffende Massnahmen im Bürgschaftsfall,
- h. genehmigt Zahlungen aus Bürgschaftsverpflichtungen und
- i. entscheidet über die Einleitung von Rechtsverfahren unter Vorbehalt der Kompetenzen der Eidg. Finanzverwaltung (EFV).

7.4 Bürgschaftskomitee

(1) Das Bürgschaftskomitee wird vom Generalsekretariat UVEK auf Vorschlag des Steuerungsausschusses und nach Anhörung der Geschäftsstelle nominiert. Es umfasst 7 Mitglieder. Zwei davon sind in der Verwaltung tätig, fünf nicht.

(2) Es

- a. prüft die Bürgschaftsrichtlinie und das Betriebshandbuch der Geschäftsstelle auf ihre Praxistauglichkeit und stellt dem Steuerungsausschuss die nötigen Anträge und
- b. beurteilt Anträge auf Zusicherung von Bürgschaften zuhanden des BAFU.

7.5 Geschäftsstelle

(1) Der Steuerungsausschuss setzt zum Vollzug des Bürgschaftsgeschäfts eine Geschäftsstelle ein und erteilt dieser einen Leistungsauftrag.

(2) Die Geschäftsstelle

- a. erstellt das Betriebshandbuch und unterbreitet es nach Konsultation des Bürgschaftskomitees dem Steuerungsausschuss zur Genehmigung,
- b. bereitet Sitzungen des Bürgschaftskomitees inkl. Protokollführung vor,
- c. prüft Bürgschaftsgesuche und gibt zuhanden des Bürgschaftskomitees eine Empfehlung ab,
- d. führt ein Informationssystem und stellt ein aussagekräftiges Reporting und Risikomanagement sicher,
- e. vermarktet das Angebot des Technologiefonds zur Stimulierung zweckmässiger Gesuche,
- f. begleitet Bürgschaften und unterstützt Projekte soweit nötig und zweckmässig,
- g. unterstützt Verfahren bei notleidenden Bürgschaften, begleitet oder führt allenfalls die nötigen Rechtsverfahren (im Auftrag des Steuerungsausschusses und nach Absprache mit der EFV),
- h. ergreift nachträgliche Begleitmassnahmen, Bewirtschaftung von Sicherheiten, Regressverfahren,
- i. hat Einsichtsrecht in das Konto bei der Kantonalbank von Bern für die Prüfung und das Management der Zahlungseingänge (inkl. Mahnwesen),
- j. erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Steuerungsausschusses und
- k. vertritt den Technologiefonds im Rahmen des Leistungsauftrags gegen aussen.

Bern, den 02.02.2016

Bern, den 02.02.2016

Für den Steuerungsausschuss Technologiefonds

Bundesamt für Umwelt

Bundesamt für Energie



Christine Hofmann
Stv. Direktorin



Pascal Previdoli
Stv. Direktor

Vom UVEK genehmigt am:

